

## **Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Master-Studiengänge**

**Vom 6. Mai 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 17. April 2019 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge vom 7. August 2013 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 6. Mai 2019 zugestimmt.

### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Master-Studiengänge vom 7. August 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile zu § 46 wird folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 47 Studiengang Digitale Wirtschaft/Industrie 4.0“

b) Der bisherige § 47 (Inkrafttreten) wird zu § 48.

2. In § 1 wird nach Nr. 18 folgende Nummer eingefügt:

„19. Digitale Wirtschaft/Industrie 4.0, DiW § 47

3. § 25 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

„3. in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen (WIM) und Digitale Wirtschaft/Industrie 4.0 (DiW) den Titel „Master of Engineering“, abgekürzt: „M. Eng.“,

4. Nach § 46 wird folgender neuer § 47 eingefügt:

### § 47 Studiengang Digitale Wirtschaft/Industrie 4.0

- (1) Der Master-Studiengang Digitale Wirtschaft/Industrie 4.0 (DiW) beinhaltet ein Masterstudium für Bachelor-Absolventen aus ingenieurtechnischen Studiengängen, welches als Part-Time-Programm berufsbegleitend und in Form von Weiterbildungsmodulen absolviert werden kann. Der Gesamtumfang des Studiengangs für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums beträgt 48 Semesterwochenstunden (SWS). Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 90 Credits beschrieben.
- (2) Das Studienprogramm setzt sich aus Veranstaltungen des Pflichtkatalogs und Veranstaltungen des Wahlpflichtkatalogs zusammen. Die Veranstaltungen finden in der Regel abends, an Wochenenden oder in Blockkursen statt. Ergänzend werden E-Learning-Module zum Selbststudium und zur Vertiefung des Stoffes angeboten.
- (3) Alle Module können auch als einzelne Weiterbildungsmaßnahmen absolviert werden.
- (4) Die Studiendauer beträgt grundsätzlich 3 Semester, kann aber anhand individueller Planung der Teilnehmer bis auf 6 Semester verlängert werden. Die maximale Studiendauer von 6 Semestern kann auf Antrag um ein Semester verlängert werden. Dieser Antrag ist beim Prüfungsausschuss vor Ablauf des letzten Semesters zu stellen.
- (5) Nach Absolvieren aller Prüfungsleistungen inklusive der Master-Thesis wird der Titel „Master of Engineering“ vergeben.
- (6) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) darf erst angelemdet werden, wenn alle anderen Prüfungsleistungen des Studiengangs aus den Semestern 1 und 2 erbracht wurden, mindestens jedoch 55 Credits. Die Dauer der Abschlussarbeit beträgt in der Regel 4 Monate und kann in begründeten Fällen maximal um 2 Monate verlängert werden.
- (7) Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtungen des Programms ist die Master-Thesis in der Regel in Unternehmen zu einem definierten technischen oder betriebswirtschaftlichen Thema zu erstellen.
- (8) Der modulare Aufbau des Studiengangs, die Lehrmodule sowie die dazugehörigen Credits, die Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtungen sind in folgender Tabelle dargestellt.

**Tabelle 1: Module und Lehrveranstaltungen**

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	3	Prüf.-leistg	Gew.
						SWS	C	C	C		
DiW-01	Digitalisierung von Geschäftsfeldern	6	IWW 100	Grundprinzipien der digitalen Transformation	V/S	2	4			ST	2/3
			IWW 101	Strategien und Geschäftsmodelle	S	2	2			RE	1/3
DiW-02	Digitale Fabrikplanung	6	IWW 102	Digitale Fabrikplanung	V	2	3			K60	1/2
			IWW 103	Labor Digitale Fabrikplanung	L	2	3			PA	1/2
DiW-03	Prozesssteuerung	6	IWW 104	Prozesssteuerung	V	4	6			K90	1
DiW-04	Machine Learning	6	IWW 105	Machine Learning	V	2	3			K90	1
			IWW 119	Labor Machine Learning	L	2	3			LA	-

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	3	Prüf.- leistg	Gew.
						SWS	C	C	C		
DiW-05	Cyber-physische Systeme	6	IWW 106	Big Data	V	2	2			K60	1/3
			IWW 107	Systemsicherheit	V	2	2			K60	1/3
			IWW 108	Internet of Things	V	2	2			K60	1/3
DiW-06	Produktionsmanagement	6	IWW 109	Produktionsmanagement und Wertschöpfungskette 4.0	V	4		6		K90	1
DiW-07	Virtual Engineering	6	IWW 110	Virtual Engineering	V	2		3		K60	1/2
			IWW 111	Labor Virtual Engineering	L	2		3		PA	1/2
DiW-08	Automatisierung, Robotik	6	IWW 112	Automatisierung, Robotik	V	2		3		K60	1/2
			IWW 113	Automatisierungslabor	L	2		3		LA	1/2
DiW-09	Industrielle Mechatronik	6	IWW 114	Industrielle Mechatronik	V	4		6		K90	1
DiW-10	Wahlfachblock <sup>1</sup>	6		Wahlfächer nach Wahlfachliste (siehe Absätze 10 und 11)		6		6			1
DiW-11	Master-Thesis	30	IWW 116	Fachkolloquium	S	2			3	KO	-
			IWW 117	Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren	V	2			3	PA	-
			IWW 118	Master-Thesis	WA	0			24	AA	1 <sup>2</sup>
	<i>Summe</i>	<i>90</i>				<i>48</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>		

<sup>1</sup> Aus diesem Modul müssen 6 Credits erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus der Gewichtung der Credits für die gewählten Lehrveranstaltungen.

<sup>2</sup> Die Note für das Modul ergibt sich aus der Note der Master-Thesis. Das Fachkolloquium und die praktische Arbeit für die Vorlesung „Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren“ werden nicht benotet, müssen aber beide mit Erfolg abgeschlossen sein.

- (9) Es werden insgesamt 90 Credits vergeben. Die Veranstaltungen des Pflichtprogramms umfassen die Vergabe von 60 Credits, die des Wahlpflichtprogramms 6 Credits. Hinzu kommen 24 Credits für die Erstellung der Master-Thesis. Sämtliche Module sind nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Teilleistungen können ins Folgesemester übertragen werden.
- (10) Die Wahlveranstaltungen werden jedes Semester als Liste vor Semesterbeginn veröffentlicht. Aus den Lehrveranstaltungen des Wahlfachblocks können Veranstaltungen gewählt werden, um insgesamt 6 Credits für das Modul zu erreichen. Durch Beschluss der Studienkommission können Lehrveranstaltungen in den Wahlfachblock aufgenommen werden; eine entsprechende Bekanntgabe erfolgt vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters.

- (11) Die Lehrveranstaltungen des Wahlfachblocks müssen nicht innerhalb eines Studienjahres absolviert werden.
- (12) Für die Lehrveranstaltungen des Wahlfachblocks wird eine gewichtete Gesamtnote ermittelt. Die Noten der Module des Pflichtkatalogs und des Wahlfachblocks werden als gewichtete Mittelwerte aus den Noten der einzelnen Prüfungen berechnet. Unbenotete Laborleistungen müssen zum Bestehen des Moduls erfolgreich abgeschlossen sein.
- (13) Die Gesamtnote errechnet sich als mit den jeweiligen Credits gewichteter Mittelwert der Noten der Module des Pflichtkatalogs, der Gesamtnote des Wahlfachblocks und der Note der Master-Thesis.

5. § 47 wird in „§ 48“ umbenannt.

6. Im neuen § 48 wird nach Absatz 6 einer neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(6) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt für den Studiengang nach § 1 Absatz 1 Nr. 19 mit Wirkung zum 1. September 2019 in Kraft.“

## Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. September 2019 in Kraft und gelten für die Studienanfänger ab dem Wintersemester 2019/20.

Offenburg, 6. Mai 2019



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber  
Rektor